

# Internationales Erbrecht Spanien

von  
Jan-Hendrik Frank

2., neu bearbeitete Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 66422 9

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Hat der Erblasser den Noterben nicht absichtlich übergangen (z. B. weil er nicht wusste, dass er ein Kind hatte), gilt Folgendes: 554

- Wurden alle Noterben ohne Absicht übergangen, sind alle testamentarischen Verfügungen vermögensrechtlicher Art unwirksam, Art. 814 Abs. 3 Ziff. 1 CC.
- Wurden nur einzelne Noterben ohne Absicht übergangen, sind zwar Erbeinsetzungen unwirksam, die Auflagen und Aufbesserungen sind jedoch – sofern sie keinen Noterbteil beeinträchtigen – wirksam; davon abweichend ist die Erbeinsetzung zugunsten des Ehegatten nur in dem Umfang unwirksam, als sie die Noterbteile beeinträchtigt, Art. 814 Abs. 3 Ziff. 2 CC.

Der Erblasser kann von Art. 814 CC Abweichendes regeln, soweit hierdurch nicht das Noterbrecht verletzt wird, Art. 814 Abs. 6 CC. Hat der Erblasser einem Noterben aus irgendeinem Rechtsgrund weniger zugewandt als den ihm zustehenden Noterbteil, ist er nicht übergangen. Er kann aber Ergänzung seines Noterbteils verlangen, Art. 815 CC. 555

*bb) Herabsetzung von Vermächtnissen und Auflagen.* Führt die Herabsetzung der Erbeinsetzung noch nicht dazu, dass der Noterbe seinen Noterbteil erhält, sind etwaige Vermächtnisse und Auflagen vor Schenkungen herabzusetzen, Art. 820 Ziff. 1 CC. Vermächtnisse werden im Grundsatz anteilmäßig herabgesetzt, Art. 820 Ziff. 2. Satz 1 CC. Hat der Testator aber verfügt, dass ein bestimmtes Vermächtnis anderen Vermächtnissen gegenüber Vorrang hat, wird dieses erst gekürzt, wenn die Herabsetzung der anderen Vermächtnisse nicht zur Befriedigung des Noterbteils ausreicht, Art. 820 Ziff. 2 Satz 2 CC. 556

Hat der Testator im Wege des Vermächtnisses einem Dritten einen Nießbrauch oder eine Leibrente zugewendet und übersteigt der Wert das freie Drittel, können die Noterben wahlweise das Vermächtnis erfüllen oder dem Vermächtnisnehmer das freie Drittel zuerkennen, Art. 820 Ziffer 3 CC. 557

**Beispiel:** Erblasser E ist Eigentümer einer Wohnung mit einem Wert von EUR 120 000,-. Er wendet seinem Kind K 1 das nackte Eigentum einer Wohnung zu. Seiner wesentlich jüngeren Lebensgefährtin L wendet er den Nießbrauch an der Wohnung zu (angenommener Wert EUR 60 000,-). Wählt K 1 die Erfüllung des Nießbrauchs, muss er hinnehmen, dass er wertmäßig nicht seinen Noterbteil (2/3) erhält.

Ist der Gegenstand des herabzusetzenden Vermächtnisses ein Grundstück, dessen Teilung unzulässig ist, sind folgende Fälle zu unterscheiden: 558

- Beträgt der Wert der Herabsetzung weniger als die Hälfte des Wertes des Grundstücks, verbleibt es beim Vermächtnisnehmer, Art. 821 Abs. 1 CC. Der Vermächtnisnehmer hat in diesem Fall den Wert der Herabsetzung in Geld an den Noterben zu zahlen, Art. 821 Abs. 1 zweiter Halbsatz CC.
- Beträgt der Wert der Herabsetzung mehr als die Hälfte des Wertes des Grundstückes, so ist das Grundstück an den Nachlass herauszugeben und der Vermächtnisnehmer erhält einen um den Wert des Noternteils gekürzten Wertersatz.

- 559 Ist der Vermächtnisnehmer selbst Noterbe, darf er das Grundstück behalten, wenn dessen Wert seinen Noternteil und den verfügbaren freien Teil („*libre disposición*“) nicht übersteigt.
- 560 Übersteigt das Vermächtnis beide Anteile, hat der Noterbe den anderen Noterben diese Übersteigerung in Geld auszugleichen. Wollen die Erben oder die Vermächtnisnehmer von diesen Rechten keinen Gebrauch machen, wird das Grundstück auf Antrag eines Beteiligten öffentlich versteigert, Art. 821 Abs. 3 CC. Diese Vorschrift soll nicht nur bei Grundstücken anzuwenden sein, sondern auch bei anderen Nachlassgegenständen, deren Verwertung untunlich ist (O’Callaghan Muñoz, Xavier, S. 827; str.).
- 561 cc) *Herabsetzung von Schenkungen*. Führt die Herabsetzung der Vermächtnisse und Auflagen nicht dazu, dass der Noterbe seinen Noternteil erhält, sind etwaige Schenkungen, welche den Noternteil schmälern, herabzusetzen, Art. 819 Abs. 3 CC, Art. 820 Ziff. 1 CC i. V. m. Art. 636, 654 CC. Bei mehreren Schenkungen sind zunächst die letzten Schenkungen herabzusetzen bzw. zu streichen, Art. 656 CC. Ist bei mehreren Schenkungen nicht feststellbar, welche zuletzt erfolgte, sind die Schenkungen zu gleichen Teilen herabzusetzen, Art. 654 Abs. 2 CC.

**Beispiel:** E schenkt seinen Kindern K 1 und K 2 kurz vor seinem Tod sein gesamtes Vermögen, nämlich EUR 100 000,- in bar zu gleichen Teilen. Die Uhrzeit lässt sich nicht mehr feststellen. Nach dem Tod des E verlangt sein drittes Kind, K 3, Herabsetzung der Schenkung. Da sich die zeitliche Reihenfolge der Schenkungen nicht mehr aufklären lässt, sind die Schenkungen anteilig herabzusetzen, d. h. K 1 und K 2 müssen den gleichen Betrag an K 3 zahlen.

- 562 **Folge der Herabsetzung** ist, dass das Geschenk an den Nachlass herauszugeben ist (Díez-Picazo/Gullón, S. 439). Der Herabsetzungsanspruch besteht nur im Verhältnis von Noterben und Beschenkten (**persönlicher Anspruch**). Verfügungen zu Gunsten Dritter bleiben daher im Grundsatz wirksam. Kann der Beschenkte das Geschenk wegen einer solchen Verfü-

gung ganz oder teilweise nicht herausgegeben, ist er zu Wertersatz verpflichtet (Rivas Martínez, S. 1449; Díez-Picazo/Gullón, S. 439).

Ein Anspruch gegen Dritte, welche das Geschenk von dem Beschenkten erworben haben, besteht nur, wenn der Beschenkte bösgläubig war. Dies setzt voraus, dass er wusste, dass eine das Noterbrecht beeinträchtigende Schenkung vorliegt (Rivas Martínez, S. 1450). 563

**Statthafte Klageart** zur Durchsetzung des Anspruchs auf Herabsetzung der Schenkung und Herausgabe an den Nachlass ist die Herabsetzungsklage („*acción rescisoria*“ mittels einer „*querrela por inoficiosidad*“). Bei Klage vor einem deutschen Gericht ist statthafte Klageart die Gestaltungsklage (Müko/Birk Art. 25, Rn. 224; Staudinger/Dörmer Art. 25, Rn. 187). Die **Früchte** stehen dem Beschenkten bis zur Klageerhebung zu, Art. 654 Abs. 1 CC a. E. und Art. 651 Abs. 1 CC. **Aktivlegitimiert** ist jeder Noterbe, dessen Noterbrecht durch das Geschenk beeinträchtigt wurde, Art. 655 Abs. 1 CC. Die Noterben können zu Lebzeiten des Erblassers auf den Anspruch auf Klageerhebung nicht verzichten, Art. 655 Abs. 2 CC. Der **Klageanspruch verjährt** nach Auffassung des Tribunal Supremo (STS vom 4.3.1999 – BDB TS 1323/1999) in vier Jahren. Nach a. A. verjährt der Anspruch nach Art. 1964 CC in 15 Jahre bzw. nach Art. 1299 CC in fünf Jahren (Nachweise siehe bei Rivas Martínez, S. 1451). 564

*dd) Ausgleich des Noterbrechts durch Geldzahlung.* Im Grundsatz ist das Erbrecht des Noterben ein dingliches Recht. Der Noterbe wird Mitglied der Erbengemeinschaft und erhält seinen Anteil im Rahmen der Erbteilung (siehe Rn. 660). In einigen Fällen wird der Anspruch auf dingliche Beteiligung am (ungeteilten) Nachlass allerdings durch einen Geldzahlungsanspruch ersetzt: 565

- Teilung eines Grundstücks,
- Ausgleich unter Noterben,
- Anordnung der Barabfindung durch den Erblasser sowie
- Ausübung der testamentarisch eingeräumten Befugnis durch den Erbteiler.

Der Ausgleich durch Geldzahlung im Fall der **Teilung eines Grundstücks** wurde bereits oben darstellt (siehe Rn. 558). Der **Ausgleich unter Noterben** erfolgt dadurch, dass der Noterbe, der zu viel erhalten hat, den anderen Noterben den Unterschiedsbetrag in Geld erstattet, Art. 829 CC. 566

Die **Anordnung der Barabfindung** durch den Testator ist ebenfalls zulässig: Der Erblasser kann alle Nachlassgegenstände oder einen Teil einem Kind oder Abkömmling zuteilen und anordnen, dass die anderen einen Geldausgleich erhalten, Art. 841 Abs. 1 CC. Dies setzt nicht voraus, dass im Nachlass Geld vorhanden ist (O’Callaghan Muñoz, Xavier, Art. 841 Rn. 2). Auf Verlangen der zur Barablösung verpflichteten Erben wird der Noternteil der anderen Erben in Nachlassgegenständen abgegolten, Art. 842 CC. 567

- 568 Der Testator kann auch dem **Erbteiler** (siehe Rn. 674 ff.) die Befugnis Noterben in Geld abzufinden einräumen, Art. 841 Abs. 1 CC. Die Befugnis muss der Testator dem Erbteiler ausdrücklich einräumen. Hierzu muss er hinreichend deutlich machen, dass ein Fall des Art. 841 Abs. 1 CC gemeint ist und er muss den in Geld abzufindenden Erben bezeichnen (O’Callaghan Muñoz, Xavier, Art. 841 Rn. 3). Nach anderer Auffassung kann der Testator dem Erbteiler auch einen gewissen Spielraum gewähren, sofern er die Kriterien für die Auswahl abstrakt beschreibt (vgl. Díez-Picazo/Gullón, S. 437). Ein **gerichtlich bestellter Erbteiler** (siehe Rn. 681) hat im obigen Fall ebenfalls die Befugnis zur Abfindung in Geld, Art. 841 Abs. 2 CC.
- 569 Die Aufteilung unter Barabfindung (Art. 841 CC) und die Abfindung in Nachlassgegenständen (Art. 842 CC) bedarf der **gerichtlichen Bestätigung**, wenn ihr nicht alle Kinder oder Abkömmlinge zugestimmt haben, Art. 843 CC. Keiner gerichtlichen Bestätigung bedarf es, wenn der Zweck der Anordnung der Barabfindung die Erhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder die Kontrolle über eine Kapitalgesellschaft oder eine Gruppe solcher Gesellschaften war, Art. 1056 CC. Die Entscheidung über die Barabfindung ist den Noterben binnen einen Jahres nach Eröffnung des Nachlasses mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist erlischt die Befugnis, Art. 844 CC.
- 570 *ee) Entziehung des Noterbteils.* Der Testator kann den Noterbteil entziehen, wenn berechtigte Gründe hierfür vorliegen, Art. 813 Abs. 1 CC. **Berechtigte Gründe** für die Entziehung des Noterbteils der Kinder liegen vor, wenn
- das Kind dem entziehenden Elternteil ungerechtfertigt die Zahlung von Unterhalt verweigert, Art. 853 Ziffer 1 CC;
  - das Kind den entziehenden Elternteil körperlich misshandelt oder schwer beleidigt hat, Art. 853 Ziffer 2 CC;
  - der Noterbe rechtskräftig verurteilt wurde, weil er nach dem Leben des Erblassers, dessen Ehegatten, Abkömmlingen oder Vorfahren getrachtet hat, Art. 852 CC i. V. m. 756 Ziffer 2 CC.
  - der Noterbe den entziehenden Elternteil einer Straftat, die eine Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren vorsieht, bezichtigt hat und diese Bezichtigung als verleumderisch erklärt wurde, Art. 852 CC i. V. m. Art. 756 Ziffer 3 CC.
  - der Noterbe den entziehenden Elternteil durch Drohung, Betrug oder Gewalt dazu gebracht hat, ein Testament zu errichten oder dieses zu ändern, Art. 852 CC i. V. m. Art. 756 Ziffer 5 CC.
  - der Noterbe den entziehenden Elternteil durch Drohung, Betrug oder Gewalt daran gehindert hat, ein Testament zu errichten oder dieses zu widerrufen oder das jüngste Testament versteckt, verändert oder ausgetauscht hat, Art. 852 CC i. V. m. Art. 756 Ziffer 6 CC.

Die Entziehung muss testamentarisch unter Bezeichnung der Gründe erfolgen, Art. 851 CC. 571

Versöhnen sich der Testator und der Enterbte, entfällt die Entziehung des Noterzteils und diese wird unwirksam, Art. 856 CC.

**Folge der wirksamen Entziehung** ist der Verlust des Noterzteils – alle erbrechtlichen Ansprüche verliert der Noterbe nur, wenn er gleichzeitig erbenunwürdig (siehe Rn. 382 ff.) ist. An Stelle des Enterbten treten seine Kinder bzw. Abkömmlinge, Art. 857 CC. Hat der Enterbte keine Kinder oder anderen Abkömmlinge, gibt es aber andere Noterben, erwerben diese den Noterzteil (Rivas Martínez, S. 1889). Gibt es auch keine Noterben, wird der Noterzteil (wie der freie Teil) entsprechend den testamentarischen Verfügungen bzw. den Regeln der gesetzlichen Erbfolge (siehe Rn. 576 ff.) vererbt (Rivas Martínez, S. 1889). 572

**Nicht berührt** durch die wirksame Entziehung wird die Wirksamkeit von Schenkungen, auch wenn sie auf den Noterzteil erfolgten. Allerdings kann die Schenkung nach den Bestimmungen über die Schenkung unwirksam werden (z. B. bei Widerruf wegen groben Undanks). 573

Die **unberechtigte Entziehung** hat zur Folge, dass die Erbeinsetzung unwirksam ist, soweit sie den Enterbten benachteiligt, Art. 851 1. HS CC. Gültig sind aber Vermächtnisse, Aufbesserungen und sonstige testamentarische Verfügungen, welche den (strengen) Noterzteil nicht berühren, Art. 851 2. HS CC. 574

*ff) Verzicht oder Vereinbarung über den zukünftigen Noterzteil.* Jeder Verzicht auf oder Vereinbarung vor dem Erbfall über den zukünftigen Noterzteil ist nach Art. 816 CC, 1271 CC nichtig. Eine Ausnahme hiervon enthält Art. 826 CC. Danach kann in einem Ehevertrag – notariell und von ehevertraglicher Natur – eine Regelung über die Aufbesserung zugunsten eines oder mehrerer Abkömmlingen getroffen werden. 575

#### 4. Die gesetzliche Erbfolge

Die nicht-testamentarische oder gesetzliche Erbfolge (*sucesión intestada*) ist in Artt. 912 bis 958 CC geregelt. Sie tritt gemäß Art. 912 CC ein, wenn 576

- der Erblasser ohne Testament verstirbt oder das Testament nichtig ist oder später unwirksam wird, Art. 912 Ziff. 1 CC,
- das Testament insgesamt oder hinsichtlich eines Teils der Güter keine Erbeinsetzung enthält, Art. 912 Ziff. 1, 1. Alt. CC,
- nicht über alle Vermögensgegenstände des Erblassers verfügt wurde, Art. 912 Ziff. 1, 2. Alt.,
- bei bedingter Erbeinsetzung die Bedingung nicht eintritt, Art. 912 Ziff. 3, 1. Alt. CC,
- der testamentarische Erbe vorverstorben ist, Art. 912 Ziff. 3, 2. Alt. oder
- der Erbe die Erbschaft ausgeschlagen hat, Art. 912 Ziff. 3, 3. Alt. CC.

- 577 In den Fällen des Art. 912 Ziff. 3 CC tritt gesetzliche Erbfolge nur ein, wenn sich aus den vorgehenden Regeln über die Ersatzerbschaft (Rn. 452) und die Anwachsung (Rn. 497 ff.) nichts anderes ergibt.
- 578 Die Aufzählung ist nicht abschließend. Gesetzliche Erbfolge tritt z. B. auch dann ein, wenn das Recht des testamentarischen Erben auf die Erbschaft verjährt ist.
- 579 Als **gesetzliche Erben** kommen in Betracht
- die Verwandten des Erblassers (Verwandtenerbrecht),
  - der Ehegatte (Ehegattenerbrecht) und
  - der Staat (Staaterbrecht), Art. 913 CC.
- 580 Die Regeln über die Erbfähigkeit (siehe Rn. 375 ff.) gelten auch im Fall der gesetzlichen Erbfolge, Art. 918 CC.
- 581 a) **Verwandtenerbrecht.** Nach der gesetzlichen Erbfolge kommen stets die nächsten Verwandten in Betracht, Art. 913 CC. Das Gesetz unterscheidet drei Linien (lineas) von gesetzlichen Erben:
- Die gerade absteigende Linie (Kinder und andere Abkömmlinge).
  - Die gerade aufsteigende Linie (Eltern und andere Vorfahren).
  - Die Seitenlinie (Geschwister und Geschwisterkinder).
- 582 Zwischen den Linien besteht eine **Rangfolge** (Erben nach Linien): Erben der absteigenden Linie schließen Erben der anderen Linien aus, Art. 930 CC. Erben der aufsteigenden Linie schließen die Verwandten der Seitenlinie von der Erbfolge aus, Art. 943 CC.
- 583 Innerhalb einer Linie schließen – sofern sich nicht aus den Regeln der Repräsentation etwas anderes ergibt (siehe Rn. 585) – die **im Grad nächsten** Verwandten die im Grad weiter entfernten Verwandten von der Erbschaft aus (Erben nach Graden), Art. 921 CC. Ein Grad ist eine Generation, Art. 915 CC. Das Kind ist vom Vater einen Grad, vom Großvater zwei Grade und von Urgroßvater drei Grade entfernt, Art. 918 Abs. 2 CC. Der Erblasser ist von seinem Bruder zwei Grade entfernt, von seinem Onkel drei Grade und von seinem Cousin vier Grade, Art. 918 Abs. 3 CC.

**Beispiel:** Erblasser E stirbt ohne Testament. Er wird überlebt von dem Kind seines Großvaters (Onkel) und einem Enkel des Großvaters (Cousin). Der Onkel ist mit E im 3. Grad verwandt und schließt daher den Cousin, der im 4. Grad verwandt ist, von der gesetzlichen Erbfolge aus.

- 584 **Verwandte desselben Grades** erben – mit Ausnahme des Fall des Art. 949 CC (siehe Rn. 598) – zu gleichen Teilen, Art. 921 Abs. 2 CC. Wird eine der zur Erbschaft berufenen Personen nicht Erbe, weil sie nicht erben will (also die Erbschaft ausschlägt) oder nicht erben kann (weil sie erbnunwür-

dig ist oder das Erbrecht entzogen wurde), wächst ihr Anteil den anderen zu, sofern kein Fall der Repräsentation vorliegt, Art. 922 CC. Schlagen alle aufgrund ihres Grades zur Erbfolge berufenen Personen aus, so erben die Verwandten des folgenden Grades aus eigenem Recht und ohne dass die Regeln der Repräsentation zur Anwendung kommen, Art. 923 CC.

Bei **Repräsentation** (Art. 924ff. CC) treten an die Stelle eines Abkömmlings dessen Abkömmlinge nach Stämmen (*stirpes*). 585

**Beispiel:** Erblasser E stirbt ohne Testament und hinterlässt 1 Kind, K 1. Ein weiteres Kind, K 2, ist vorverstorben und kann somit nicht erben. K 2 hinterlässt aber selbst ein Kind, also einen Enkel des E. Obwohl K 1 im Grad näher verwandt mit E ist, erbt auch der Enkel (aufgrund Repräsentationsrechts).

In **aufsteigender Linie** besteht kein Repräsentationsrecht, Art. 925 Abs. 1 CC. 586

**Beispiel:** Erblasser E stirbt ohne Testament und wird von seinem Vater, V, überlebt. Die Mutter des E ist (ohne Hinterlassung von Abkömmlingen) vorverstorben. Allerdings leben noch ihre Eltern, Großeltern des E. V erbt allein, da in der aufsteigenden Linie keine Repräsentation erfolgt.

In der **Seitenlinie** erfolgt Repräsentation nur zu Gunsten der Kinder der Geschwister, Art. 925 Abs. 2 CC. 587

**Beispiel:** Erblasser E stirbt ohne Testament und wird von seinem Bruder B überlebt. Seine Schwester ist unter Hinterlassung von 2 Kindern vorverstorben. Diese erwerben das Recht auf die Erbschaft kraft Repräsentationsrechts. Wird Erblasser E von Abkömmlingen der Großeltern überlebt, besteht hingegen kein Repräsentationsrecht und der im Grad nächste Verwandte erbt allein.

Treten mehrere Personen an die Stelle des Vorverstorbenen, erfolgt die Teilung des Nachlasses nach Stämmen, Art. 926 CC. 588

**Beispiel:** Erblasser E stirbt ohne Testament und hinterlässt 1 Kind, K 1. Ein weiteres Kind, K 2, ist vorverstorben. K 2 hinterlässt aber selbst zwei Kinder, Enkel 1 und Enkel 2. K 1 erhält  $\frac{1}{2}$  der Erbschaft. Enkel 1 und Enkel 2 teilen sich den Anteil des K 2, erben also je  $\frac{1}{4}$ .



- 589 Hat der Repräsentant die Erbschaft nach dem Repräsentierten ausgeschlagen, kann er gleichwohl kraft Repräsentation erben, Art. 928 CC.
- 590 Wurde einem Kind des Erblassers wirksam das Noterbrecht entzogen (siehe Rn. 570) oder ist er erbenunwürdig (siehe Rn. 382), erfolgt ebenfalls Repräsentation, Art. 929 CC.
- 591 Auch im Falle der gesetzlichen Erbfolge gelten die Regeln der **Anwachsung** (siehe zur Anwachsung bei testamentarischer Erbfolge Rn. 497 ff.), Art. 981 CC. Allerdings gehen die Regeln der Repräsentation vor. Ferner ist zu beachten, dass das Recht auf die Erbschaft vererblich ist. Stirbt der zur Erbschaft Berufene nach dem Erblasser, aber vor Annahme der Erbschaft, treten dessen Erben an die Stelle des Verstorbenen und es erfolgt (sofern diese die Erbschaft annehmen und erben) keine Anwachsung.
- 592 *aa) Gesetzliches Erbrecht der Kinder und anderen Abkömmlinge.* Zunächst erben die Kinder und anderen Abkömmlinge der gerade absteigenden Linie, Art. 930 CC. Eheliche und nicht-eheliche Kinder stehen sich gleich. Ebenso adoptierte Kinder. Erben mehrere Kinder, so erben sie zu gleichen Teilen, Art. 932 CC. Ist ein Kind des Erblassers vorverstorben, erben die Enkel des Erblassers kraft Repräsentation (siehe Rn. 585), Art. 933 CC. Hatte der Erblasser mehrere Kinder und ist eines der Kinder unter Hinterlassung von Abkömmlingen verstorben, so erben die Enkel kraft Repräsentation und die Kinder kraft eigenen Rechts (*derecho propio*), Art. 934 CC.

**Beispiel:** Erblasser E stirbt ohne Testament und hinterlässt 1 Kind, K 1. Ein weiteres Kind, K 2, ist vorverstorben und hinterlässt selbst 2 Kinder (also Enkel von E): E 1 und E 2. K 1 erbt zu  $\frac{1}{2}$ . E 1 und E 2 erben kraft Repräsentation die andere Hälfte zu gleichen Teilen. E 1 und E 2 erhalten also jeweils  $\frac{1}{4}$ .

- 593 *bb) Gesetzliches Erbrecht der Eltern und weiteren Vorfahren.* Gibt es zum Zeitpunkt des Todes keine Abkömmlinge des Verstorbenen, beerben ihn seine Eltern, Art. 935 CC. Vater und Mutter erben zu gleichen Teilen, Art. 936 CC. Ist nur noch ein Elternteil vorhanden, so erbt er allein, Art. 937 CC. Sind beide Eltern verstorben, wird der gradnächste Vorfahre Erbe, Art. 938 CC. Gibt es mehrere gradgleiche Vorfahren einer Linie, so erben sie zu gleichen Teilen, Art. 939 CC. Gibt es mehrere gradgleiche Vorfahren, gehören sie aber verschiedenen Linien an, erhält die väterliche und die mütterliche Linie jeweils die Hälfte, Art. 940 CC. Innerhalb einer Linie erben die Vorfahren zu gleichen Teilen, Art. 941 CC.
- 594 Erbt ein Vorfahre Nachlassgegenstände, welche der Erblasser von anderen Vorfahren oder Geschwistern unentgeltlich erworben hat, so ist er ver-